

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg

Bundesministerium der Finanzen

Referat VII B 3
Frau Dr. Wimmer
11016 Berlin

per Mail: paul.braeuer@bmf.bund.de

friederike.lange@bmf.bund.de

VII B3@bmf.bund.de

Ihr Zeichen

GZ: VII B3-WK5270/13/10003:004

DOK: 2014/0425852

Ihre Nachricht vom

09.05.2014

Ort_Datum

Hamburg, 27.05.2014

Referentenentwurf zum BRRD-Umsetzungsgesetz

Sehr geehrte Frau Dr. Wimmer, sehr geehrte Damen und Herren,

in dieser Sache danken wir Ihnen verbindlich für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Konsultation des BRRD-Umsetzungsgesetzes.

Für den Bundesverband der Wertpapierfirmen nehmen wir zum vorliegenden Referentenentwurf wie folgt Stellung, wobei sich unsere Hinweise ausschließlich auf Artikel 3 des geplanten Umsetzungsgesetzes (Änderung des Restrukturierungsfondsgesetzes, RStruktFG) beziehen:

1. Ähnlich wie bei der seinerzeitigen Implementierung des Restrukturierungsfonds (nachfolgend auch „Bankenabgabe“) im Jahre 2011 hinsichtlich einer Einbeziehung der Wertpapierhandelsbanken in den Kreis der beitragspflichtigen Institute, sehen wir auch die nun weiterhin geplante Erstreckung des Adressatenkreises auf einen Teil der Finanzdienstleistungsinstitute kritisch. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass sich in dem genannten Kreis keine systemischen Institute finden, die in Krisenfällen von dem Fonds gestützt bzw. von diesem profitieren würden. – Andererseits verkennen wir nicht, dass dem deutschen Gesetzgeber hier „die Hände gebunden“ sein dürften, da die personelle Reichweite der Inanspruchnahme von Beitragsschuldern für die Bankenabgabe bereits durch die BRRD vorgegeben ist.
2. Soweit die Ermittlung der Höhe der künftigen Jahresbeiträge auf Gesetzesebene in § 12 Abs. 2e RStruktFG geregelt ist, sollen gedeckte bzw. gesicherte Einlagen der Institute nicht in die Beitragsbemessungsgrundlage einbezogen werden – was damit zu tun haben dürfte, dass solche Einlagen schon die maßgebliche Bemessungsgrundla-

Bundesverband der Wertpapierfirmen e.V.

Sitz des Verbandes

Fasanenstraße 3
10623 Berlin

Postanschrift & Geschäftsstelle

Schillerstraße 20
60313 Frankfurt/Main

Tel.: +49 (0) 69 92 10 16 91
Fax: +49 (0) 69 92 10 16 92
mail@bwf-verband.de
www.bwf-verband.de

Vorstand

Prof. Dr. Jörg Franke (Vorsitzender)
Daniel Förtsch
Dirk Freitag
Kai Jordan
Franz Christian Kalischer
Torsten Klanten
Dr. Annette Kliffmüller-Frank
Christoph Lammersdorf
Michael Wilhelm

Geschäftsführer

Michael H. Sterzenbach
m.sterzenbach@bwf-verband.de

Justiziar

Dr. Hans Mewes
Am Sandtorkai 44, 20457 Hamburg
Tel.: +49 (0) 40 36 80 5 - 132
Fax: +49 (0) 40 36 28 96
h.mewes@bwf-verband.de

Bankverbindung

Deutsche Bank PGK Frankfurt
BLZ 500 700 24, Kto. 018 32 10 00

ge im Rahmen der Einlagensicherung als weitere Säule der künftigen europäischen Bankenunion darstellen. Da die gesicherten Einlagen der Institute im Rahmen der Erhebung der Bankenabgabe andererseits aber eine zentrale Risikogröße darstellen und sich auch die Zielausstattung des Fonds (target funding ratio) maßgeblich am Umfang der gesicherten Einlagen der Institute orientiert, ist auf der „nächsten Ebene“ – also nach Maßgabe eines delegierten Rechtsaktes zur BRRD und/oder der ebenfalls noch anzupassenden hiesigen Restrukturierungsfonds-Verordnung – sicher zu stellen, dass der Umfang der gesicherten Einlagen der einzelnen Institute mit einem entsprechenden Gewichtungsfaktor bzw. als Risikokomponente berücksichtigt wird. Eine entsprechende materielle „Ermächtigung“ hierzu findet sich in Artikel 103 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Abs. 7 lit. (a) der BRRD („Risikoexponiertheit des Instituts“) sowie in § 12 Abs. 2e Satz 2 RStruktFGE („entsprechend dem Risikoprofil der Institute adjustiert“).

3. Als besonders bedeutsam erscheint uns folgender Punkt:

Soweit im Rahmen der Bemessungsgrundlage für die Jahresbeiträge zur Bankenabgabe gemäß § 12 Abs. 2e RStruktFGE die gedeckten Einlagen unberücksichtigt bleiben bzw. von den Passiva der Institute in Abzug gebracht werden sollen, darf sich dies nur auf die *gesetzlich* gesicherten Einlagen bis zu einer maximalen Höhe je sicherungsberechtigtem Kunden von EUR 100.000,00 erstrecken. Wir gehen davon aus, dass diese Einschätzung – auch wenn in den Begründungen von BRRD und RStruktFG so nicht explizit begründet – nicht zweifelhaft sein dürfte und insbesondere auch der gemeinschaftsrechtlichen Rechtsetzung und der Intention des Richtliniengebers entspricht. – Im Hinblick auf eine Gleichbehandlung mit Instituten aus dem Genossenschafts- und Sparkassensektor und dem dortigen Konzept der Institutssicherung könnte es sich anbieten, im Wege einer Fiktion im Rahmen der Umsetzung der BRRD vorzusehen, dass auch insoweit gedeckte Einlagen je Kunde bis zu einer maximalen Höhe von EUR 100.000,00 in Abzug zu bringen sind.

4. Eine erhebliche Rechtsunsicherheit ergibt sich u.E. daraus, dass mit der BRRD und deren hiesiger Umsetzung einerseits und der unmittelbar geltenden SRM-Verordnung andererseits zwei Rechtsmaterien nebeneinander stehen, die materiell-rechtlich weitgehend gleichartige und sich überschneidende Anwendungsbereiche haben. Hier stellt sich die Frage, was hiermit gemeinschaftsrechtlich bzw. gesetzgeberisch gewollt ist. Soweit hier die Vermutung nahe liegt, dass die BRRD bzw. deren nationale Umsetzung lediglich das Jahr 2015 „überbrücken“ soll, bis die SRM-Verordnung in Kraft tritt, erscheint ein solches Vorgehen vor dem Hintergrund einer zweimaligen Rechtsanpassung binnen eines verhältnismäßig kurzen Zeitraumes höchst fragwürdig.

– Für den Fall, dass hier andere Gründe für diese „doppelte“ Rechtsetzung eine Rolle spielen, wäre es zweckmäßig, diese in der Gesetzesbegründung des Umsetzungsgesetzes auszuweisen.

5. Im Hinblick auf die nähere Ausgestaltung der Beitragsbemessung bzw. Beitragserhebung der Bankenabgabe in einer neu zu fassenden Restrukturierungsfonds-Verordnung (RStruktFV) gehen wir davon aus, dass entsprechend der bisherigen Rechtslage auch weiterhin die Summe der Passiva um bestimmte Posten reduziert wird (beispielsweise Verbindlichkeiten aus Förderkrediten, gegenüber Kunden und Beteiligungsgesellschaften sowie bestimmte Bestandteile des Eigenkapitals und insbesondere der Sonderposten gemäß § 340g HGB). Gerade für den zuletzt genannten Sonderposten ist ein solcher Abzug für zahlreiche Wertpapierfirmen essentiell und würde ansonsten zu einer sachlich nicht gerechtfertigten einseitigen Belastung dieser Institute führen, die weder systemische Institute sind und (ganz überwiegend) auch kein Einlagengeschäft betreiben. Eine solche Belastung würde nur dann nicht ins Gewicht fallen, wenn ein Institut „unterhalb“ der Freibetragsgrenzen der künftigen RStruktFV bleibt – was in der Tat hier für die Mehrheit der insoweit betroffenen Unternehmen der Fall sein dürfte. – Setzt man überdies die bestehenden Freibetragsgrenzen der Bankenabgabe von EUR 300 Mio. in Relation zur Größenstruktur systemischer Institute – wie sie namentlich im jüngst erlassenen Institutsvergütungsregime für bedeutende Institute ab einer Bilanzsumme von EUR 15 Mrd. festgesetzt worden ist – so dürfte es zum Schutz nicht-systemischer Institute vor einer unangemessenen Inanspruchnahme durch die Bankenabgabe zudem geboten sein, im Zuge der anstehenden Rechtsänderungen die bisherigen Freibetragsgrenzen der Bankenabgabe in einem sachlich gebotenen Umfang anzuheben.

Für Rückfragen und weitere Abstimmungen in dieser Sache stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Gegen eine Veröffentlichung unserer Stellungnahme bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hans Mewes
Justiziar